



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Mai 2017

Nummer 21

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
152 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WSW Energie & Wasser AG S. 193	153 Öffentliche Zustellung S.S. S. 194
	154 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228687442 S. 194
	155 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3229576305 und Nr. 3229260769 S. 194

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### **152 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WSW Energie & Wasser AG**

Bezirksregierung  
25.05.01.03-02/17

Düsseldorf, den 11. Mai 2017

##### **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie & Wasser AG vom 12.04.2017**

Die Firma EN Engineering GmbH hat im Auftrag der WSW Energie & Wasser AG mit Schreiben vom 12.04.2017 beantragt, für die Erneuerung zweier Gashochdruckleitungen zu prüfen, ob gemäß

§ 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Wuppertal-Varresbeck (Nordbahntrasse), 4 Kilometer westlich der Wuppertaler Innenstadt durchgeführt werden.

Die WSW Energie & Wasser AG betreibt auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal zwei Gasstationen, die dem Einspeisen von Gas aus den überregionalen Netzen in das Wuppertaler Netz dienen. Die Kapazität der bestehenden Leitung reicht nicht aus, um im Falle eines Ausfalles einer der beiden Gasstationen das komplette Stadtgebiet über die verbleibende Station zu versorgen. Daher sollen die Leitungskapazitäten erhöht werden, um die Gasversorgung sicherzustellen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
(Kötz)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 193

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **153 Öffentliche Zustellung (S.S.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 16.05.2017 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

##### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 16. Mai 2017

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 194

#### **154 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228687442**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228687442 (alt: 18687442) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.08.2017 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftlosenerklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Mai 2017

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 194

#### **155 Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 3229576305 und Nr. 3229260769**

Die Sparkassenbücher Nr. 3229576305 (alt: 19576305) und Nr. 3229260769 (alt: 19260769) werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Mai 2017

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 194



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf